

**Gericht:** Gerichtshof  
**Entscheidungsdatum:** 16.04.2026  
**Aktenzeichen:** C-568/24  
**ECLI:** ECLI:EU:C:2026:305  
**Dokumenttyp:** Urteil  
**Quelle:**



**Zitiervorschlag:** EuGH, Urteil vom 16.04.2026, C-568/24, Celex-Nr. 62024CJ0568

---

**Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 16. April 2026.; Sof Medica S.A. gegen Spitalul Clinic Județean de Urgență Cluj-Napoca.; Vorlage zur Vorabentscheidung - Vergabe öffentlicher Aufträge - Richtlinie 2014/24/EU - Art. 18 - Grundsätze für die Vergabe öffentlicher Aufträge - Gleichbehandlung und Transparenz - Art. 42 - Technische Spezifikationen - Ermessen des öffentlichen Auftraggebers - Festlegung des Bedarfs - Verweis auf Typen oder eine bestimmte Produktion - Fälle, in denen solche Verweise mit dem Zusatz ‚oder gleichwertig‘ zu versehen sind.; Rechtssache C-568/24.**

#### Links zu EUR-Lex (Sprachfassungen und Formate)

Deutsch	Englisch	Französisch
HTML	HTML	HTML
PDF nicht verfügbar	PDF nicht verfügbar	PDF

#### Verbindliche Sprache:

Rumänisch

#### Daten:

des Dokuments: 16/04/2026

#### Text

Vorläufige Fassung

URTEIL DES GERICHTSHOFS (Siebte Kammer)

16. April 2026(\*)

„ Vorlage zur Vorabentscheidung - Vergabe öffentlicher Aufträge - Richtlinie 2014/24/EU - Art. 18 - Grundsätze für die Vergabe öffentlicher Aufträge - Gleichbehandlung und Transparenz - Art. 42 - Technische Spezifikationen - Ermessen des öffentlichen Auftrag-

gebers – Festlegung des Bedarfs – Verweis auf Typen oder eine bestimmte Produktion – Fälle, in denen solche Verweise mit dem Zusatz ‚oder gleichwertig‘ zu versehen sind “

In der Rechtssache C-568/24

betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen nach Art. 267 AEUV, eingereicht von der Curtea de Apel Cluj (Berufungsgericht Cluj [Klausenburg], Rumänien) mit Entscheidung vom 17. Juni 2024, beim Gerichtshof eingegangen am 23. August 2024, in dem Verfahren

**Sof Medica SA**

gegen

**Spitalul Clinic Județean de Urgență Cluj-Napoca**

erlässt

DER GERICHTSHOF (Siebte Kammer)

unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten F. Schalin sowie der Richter M. Gavalec (Berichterstat-  
ter) und Z. Csehi,

Generalanwalt: M. Campos Sánchez-Bordona,

Kanzler: A. Calot Escobar,

aufgrund des schriftlichen Verfahrens,

unter Berücksichtigung der Erklärungen

- der Sof Medica SA, vertreten durch L. Duțu, Avocată,
- der tschechischen Regierung, vertreten durch L. Halajová, M. Smolek und J. Vláčil als Bevoll-  
mächtigte,
- der estnischen Regierung, vertreten durch H. Hirsik und M. Kriisa als Bevollmächtigte,
- der litauischen Regierung, vertreten durch K. Dieninis und E. Kurelaitytė als Bevollmächtigte,
- der Europäischen Kommission, vertreten durch A. Biolan und G. Wils als Bevollmächtigte,

aufgrund der nach Anhörung des Generalanwalts ergangenen Entscheidung, ohne Schlussanträge  
über die Rechtssache zu entscheiden,

folgendes

## **Urteil**

1 Das Vorabentscheidungsersuchen betrifft die Auslegung von Art. 2 Abs. 1 Nr. 13, Art. 18 Abs. 1, Art. 42 Abs. 1 bis 4 und Art. 49 der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. 2014, L 94, S. 65, berichtigt in ABl. 2022, L 192, S. 39).

2 Es ergeht im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen der Sof Medica SA und dem Spitalul Clinic Județean de Urgență Cluj-Napoca (Kreis-Notfallkrankenhaus Cluj-Napoca, Rumänien) (im Folgenden: Krankenhaus) wegen dessen Vergabe eines öffentlichen Auftrags zum Erwerb eines Operationsroboters, der bestimmten technischen Spezifikationen entspricht.

## **Rechtlicher Rahmen**

### ***Unionsrecht***

3 In den Erwägungsgründen 74 und 92 der Richtlinie 2014/24 heißt es:

„(74) Die von öffentlichen Beschaffern erstellten technischen Spezifikationen müssen es erlauben, das öffentliche Auftragswesen für den Wettbewerb zu öffnen und Nachhaltigkeitsziele zu erreichen. Zu diesem Zweck sollte es möglich sein, Angebote einzureichen, die die Diversität der technischen Lösungen, Normen und technischen Spezifikationen auf dem Markt widerspiegeln, einschließlich solcher, die auf der Grundlage von Leistungskriterien im Zusammenhang mit dem Lebenszyklus und der Nachhaltigkeit des Produktionsprozesses der Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen erstellt wurden.

Folglich sollten technische Spezifikationen so abgefasst sein, dass eine künstliche Einengung des Wettbewerbs vermieden wird, zu der es kommen könnte, wenn Anforderungen festgelegt würden, die einen bestimmten Wirtschaftsteilnehmer begünstigen, indem auf wesentliche Merkmale der von dem betreffenden Wirtschaftsteilnehmer gewöhnlich angebotenen Lieferungen, Dienstleistungen oder Bauleistungen abgestellt wird. Die Formulierung technischer Spezifikationen in Form von Funktions- und Leistungsanforderungen erlaubt es in der Regel, dieses Ziel bestmöglich zu erreichen. Funktions- und Leistungsanforderungen sind auch ein geeignetes Mittel, um im öffentlichen Auftragswesen Innovationen zu fördern, und sollten möglichst breite Verwendung finden. Wird auf eine europäische Norm oder in Ermangelung einer solchen auf eine nationale Norm Bezug genommen, so sollten Angebote, die auf gleichwertigen Regelungen basieren, von öffentlichen Auftraggebern berücksichtigt werden. Es sollte Sache des Wirtschaftsteilnehmers sein, den Nachweis für die Gleichwertigkeit mit dem geforderten Gütezeichen zu erbringen.

Zum Nachweis der Gleichwertigkeit sollte von den Bietern die Vorlage von Belegen verlangt werden können, deren Korrektheit von Dritten bestätigt wurde. Es sollten jedoch auch andere geeignete Nachweise, wie etwa eine technische Dokumentation des Herstellers, zugelassen sein, wenn der betreffende Wirtschaftsteilnehmer keinen Zugang zu entsprechenden Bescheinigungen oder Prüfberichten oder keine Möglichkeit hat, diese fristgerecht zu beschaffen, sofern er auf diesem Weg nachweist, dass die Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen die in den technischen Spezifikationen, den Zuschlagskriterien oder den Bedingungen für die Auftragsausführung genannten Anforderungen und Kriterien erfüllen.

...

(92) Öffentliche Auftraggeber sollten bei der Bewertung des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses die mit dem Gegenstand des Auftrags verbundenen wirtschaftlichen und qualitativen Kriterien festlegen, die sie zu diesem Zweck heranziehen werden. Diese Kriterien sollten damit eine vergleichende Beurteilung des Leistungsniveaus jedes einzelnen Angebots gemessen am Gegenstand des Auftrags, wie in den technischen Spezifikationen festgelegt, ermöglichen. Hinsichtlich des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses wird in dieser Richtlinie eine nicht abschließende Liste möglicher Zuschlagskriterien, die ökologische und soziale Aspekte mit einschließen, festgelegt. Öffentliche Auftraggeber sollten zur Wahl von Zuschlagskriterien ermutigt werden, mit denen sie qualitativ hochwertige Bau-

leistungen, Lieferungen und Dienstleistungen erhalten können, die ihren Bedürfnissen optimal entsprechen.

Die gewählten Zuschlagskriterien sollten dem öffentlichen Auftraggeber keine unbegrenzte Wahlfreiheit einräumen, einen wirksamen und fairen Wettbewerb ermöglichen und mit Regelungen verknüpft werden, die eine wirksame Überprüfung der von den Bietern beigebrachten Informationen erlauben.

Um das wirtschaftlich günstigste Angebot zu ermitteln, sollten der Entscheidung über den Zuschlag nicht ausschließlich kostenfremde Kriterien zugrunde gelegt werden. Den qualitativen Kriterien sollte deshalb ein Kostenkriterium an die Seite gestellt werden, das – je nach Wahl des öffentlichen Auftraggebers – entweder der Preis oder ein Kosten-Wirksamkeits-Ansatz wie der Lebenszyklus-Kostenansatz sein könnte. Die Zuschlagskriterien sollten jedoch keinerlei Auswirkungen auf die Anwendung von nationalen Bestimmungen zur Festlegung der Vergütung für bestimmte Dienstleistungen oder zu Festpreisen für bestimmte Lieferungen haben.“

4 Art. 2 („Begriffsbestimmungen“) Abs. 1 Nr. 13 dieser Richtlinie sieht vor:

„Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

...

13. ‚Auftragsunterlagen‘ sämtliche Unterlagen, die vom öffentlichen Auftraggeber erstellt werden oder auf die er sich bezieht, um Bestandteile der Auftragsvergabe oder des Verfahrens zu beschreiben oder festzulegen; dazu zählen die Bekanntmachung, die Vorinformationen, sofern sie als Aufruf zum Wettbewerb dienen, die technischen Spezifikationen, die Beschreibung, die vorgeschlagenen Auftragsbedingungen, Formate für die Einreichung von Unterlagen seitens der Bewerber und Bieter, Informationen über allgemeingültige Verpflichtungen sowie sonstige zusätzliche Unterlagen“.

5 Art. 18 („Grundsätze der Auftragsvergabe“) Abs. 1 der Richtlinie lautet:

„Die öffentlichen Auftraggeber behandeln alle Wirtschaftsteilnehmer in gleicher und nichtdiskriminierender Weise und handeln transparent und verhältnismäßig.

Das Vergabeverfahren darf nicht mit der Absicht konzipiert werden, es vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie auszunehmen oder den Wettbewerb künstlich einzuschränken. Eine künstliche Einschränkung des Wettbewerbs gilt als gegeben, wenn das Vergabeverfahren mit der Absicht konzipiert wurde, bestimmte Wirtschaftsteilnehmer auf unzulässige Weise zu bevorzugen oder zu benachteiligen.“

6 Art. 29 („Verhandlungsverfahren“) Abs. 1 der Richtlinie bestimmt:

„Bei Verhandlungsverfahren kann jeder Wirtschaftsteilnehmer auf einen die Angaben gemäß Anhang V Teile B und C enthaltenden Aufruf zum Wettbewerb hin einen Teilnahmeantrag einreichen, indem er die von dem öffentlichen Auftraggeber geforderten Informationen für eine qualitative Auswahl vorlegt.

In den Auftragsunterlagen geben die öffentlichen Auftraggeber den Auftragsgegenstand an, indem sie ihre Bedürfnisse und die erforderlichen Eigenschaften der zu erbringenden Lieferungen, Bauleistungen oder Dienstleistungen beschreiben und die Zuschlagskriterien spezifizieren. Ferner geben sie an, welche Elemente der Beschreibung die von allen Angeboten einzuhaltenden Mindestanforderungen darstellen.

Die bereitgestellten Informationen müssen so präzise sein, dass die Wirtschaftsteilnehmer Art und Umfang der Vergabe erkennen und entscheiden können, ob sie eine Teilnahme an dem Verfahren beantragen.

...“

7 In Art. 42 („Technische Spezifikationen“) der Richtlinie 2014/24 heißt es:

„(1) Die technischen Spezifikationen im Sinne von Anhang VII Nummer 1 werden in den Auftragsunterlagen dargelegt. In den technischen Spezifikationen werden die für die Bauleistungen, Dienstleistungen oder Lieferungen geforderten Merkmale beschrieben.

Diese Merkmale können sich auch auf den spezifischen Prozess oder die spezifische Methode zur Produktion beziehungsweise Erbringung der angeforderten Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen oder auf einen spezifischen Prozess eines anderen Lebenszyklus-Stadiums davon beziehen, auch wenn derartige Faktoren nicht materielle Bestandteile von ihnen sind, sofern sie in Verbindung mit dem Auftragsgegenstand stehen und zu dessen Wert und Zielen verhältnismäßig sind.

...

(2) Die technischen Spezifikationen müssen allen Wirtschaftsteilnehmern den gleichen Zugang zum Vergabeverfahren gewähren und dürfen die Öffnung der öffentlichen Beschaffungsmärkte für den Wettbewerb nicht in ungerechtfertigter Weise behindern.

(3) Unbeschadet zwingender nationaler Vorschriften – soweit sie mit dem Unionsrecht vereinbar sind – sind die technischen Spezifikationen auf eine der nachfolgend genannten Arten zu formulieren:

a) in Form von Leistungs- oder Funktionsanforderungen, einschließlich Umweltmerkmalen, sofern die Parameter hinreichend genau sind, um den Bietern ein klares Bild vom Auftragsgegenstand zu vermitteln und den öffentlichen Auftraggebern die Erteilung des Zuschlags zu ermöglichen;

b) unter Bezugnahme auf technische Spezifikationen und – in dieser Rangfolge – nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen und andere technische Bezugssysteme, die von den europäischen Normungsgremien erarbeitet wurden oder – falls solche Normen und Spezifikationen fehlen – unter Bezugnahme auf nationale Normen, nationale technische Zulassungen oder nationale technische Spezifikationen für die Planung, Berechnung und Ausführung von Bauleistungen und den Einsatz von Lieferungen, wobei jede Bezugnahme mit dem Zusatz ‚oder gleichwertig‘ zu versehen ist;

c) in Form von Leistungs- oder Funktionsanforderungen gemäß Buchstabe a unter Bezugnahme auf die technischen Spezifikationen gemäß Buchstabe b als Mittel zur Vermutung der Konformität mit diesen Leistungs- und Funktionsanforderungen;

d) unter Bezugnahme auf die technischen Spezifikationen gemäß Buchstabe b hinsichtlich bestimmter Merkmale und unter Bezugnahme auf die Leistungs- oder Funktionsanforderungen gemäß Buchstabe a hinsichtlich anderer Merkmale.

(4) Soweit es nicht durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt ist, darf in technischen Spezifikationen nicht auf eine bestimmte Herstellung oder Herkunft oder ein besonderes Verfahren, das

die von einem bestimmten Wirtschaftsteilnehmer bereitgestellten Waren oder Dienstleistungen charakterisiert, oder auf Marken, Patente, Typen, einen bestimmten Ursprung oder eine bestimmte Produktion verwiesen werden, wenn dadurch bestimmte Unternehmen oder bestimmte Waren begünstigt oder ausgeschlossen werden. Solche Verweise sind jedoch ausnahmsweise zulässig, wenn der Auftragsgegenstand nach Absatz 3 nicht hinreichend genau und allgemein verständlich beschrieben werden kann. Solche Verweise sind mit dem Zusatz ‚oder gleichwertig‘ zu versehen.

...“

8 Art. 46 („Unterteilung von Aufträgen in Lose“) Abs. 1 Unterabs. 2 dieser Richtlinie sieht vor:

„Außer bei Aufträgen, deren Aufteilung gemäß Absatz 4 des vorliegenden Artikels verbindlich vorgeschrieben worden ist, geben die öffentlichen Auftraggeber die wichtigsten Gründe für ihre Entscheidung an, keine Unterteilung in Lose vorzunehmen; diese Begründung wird in die Auftragsunterlagen oder den Vergabevermerk nach Artikel 84 aufgenommen.“

9 Art. 49 („Auftragsbekanntmachungen“) der Richtlinie bestimmt:

„Auftragsbekanntmachungen werden unbeschadet des Artikels 26 Absatz 5 Unterabsatz 2 und des Artikels 32 als Mittel für den Aufruf zum Wettbewerb für alle Verfahren verwendet. Auftragsbekanntmachungen enthalten die Informationen nach Anhang V Teil C und werden gemäß Artikel 51 veröffentlicht.“

10 Anhang V („In Bekanntmachungen aufzuführende Angaben“) Teil C der Richtlinie 2014/24 zählt die Angaben auf, die in den Auftragsbekanntmachungen aufzuführen sind. Nr. 30 dieses Teils lautet:

„Sonstige einschlägige Auskünfte.“

11 Anhang VII („Technische Spezifikationen – Begriffsbestimmungen“) Nr. 1 dieser Richtlinie bestimmt:

„Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. ‚Technische Spezifikation‘ hat eine der folgenden Bedeutungen:

...

b) bei öffentlichen Dienstleistungs- oder Lieferaufträgen eine Spezifikation, die in einem Schriftstück enthalten ist, das Merkmale für ein Produkt oder eine Dienstleistung vorschreibt, wie Qualitätsstufen, Umwelt- und Klimaleistungsstufen, ‚Design für alle‘ (einschließlich des Zugangs von Menschen mit Behinderungen) und Konformitätsbewertung, Leistung, Vorgaben für Gebrauchstauglichkeit, Sicherheit oder Abmessungen des Produkts, einschließlich der Vorschriften über Verkaufsbezeichnung, Terminologie, Symbole, Prüfungen und Prüfverfahren, Verpackung, Kennzeichnung und Beschriftung, Gebrauchsanleitungen, Produktionsprozesse und -methoden in jeder Phase des Lebenszyklus der Lieferung oder der Dienstleistung sowie über Konformitätsbewertungsverfahren.“

### **Rumänisches Recht**

12 Art. 2 Abs. 2 der Legea nr. 98/2016 privind achizițiile publice (Gesetz Nr. 98/2016 über die öffentliche Auftragsvergabe) vom 19. Mai 2016 (*Monitorul Oficial al României*, Teil I, Nr. 390 vom 23. Mai 2016) bestimmt:

„Der Vergabe öffentlicher Aufträge und der Durchführung von Wettbewerben liegen folgende Grundsätze zugrunde:

- a) der Nichtdiskriminierung;
- b) der Gleichbehandlung;
- c) der gegenseitigen Anerkennung;
- d) der Transparenz;
- e) der Verhältnismäßigkeit;
- f) der Verantwortungsübernahme.“

13 Art. 50 des Gesetzes Nr. 98/2016 sieht vor:

„(1) Öffentliche Auftraggeber dürfen Beschaffungen oder Teile davon nicht mit dem Ziel konzipieren oder strukturieren, sie von den Bestimmungen dieses Gesetzes auszunehmen oder den Wettbewerb künstlich zu beschränken.

(2) Im Sinne von Abs. 1 liegt eine künstliche Wettbewerbsbeschränkung vor, wenn die Beschaffung oder Teile davon mit dem Ziel konzipiert oder strukturiert sind, bestimmte Wirtschaftsteilnehmer übermäßig zu begünstigen oder zu benachteiligen.“

14 In Art. 155 Abs. 1, 2 und 6 dieses Gesetzes heißt es:

„(1) Die technischen Spezifikationen sind in den Ausschreibungsunterlagen enthalten und definieren die erforderlichen Merkmale der zu beschaffenden Bauleistungen, Dienstleistungen oder Waren.

(2) Die in Abs. 1 genannten Merkmale können sich auch auf ein bestimmtes Verfahren oder eine bestimmte Methode für die Ausführung der Bauleistungen, die Herstellung der Waren oder die Erbringung der erforderlichen Dienstleistungen oder auf ein bestimmtes Verfahren für eine andere Phase ihres Lebenszyklus beziehen, selbst wenn diese Elemente nicht zum materiellen Inhalt der zu beschaffenden Waren, Bau- oder Dienstleistungen gehören, sofern diese Merkmale sich auf den Gegenstand des öffentlichen Auftrags oder der Rahmenvereinbarung beziehen und im Verhältnis zum Wert und zu den Zielen des Auftrags angemessen sind.

...

(6) Die technischen Spezifikationen müssen allen Wirtschaftsteilnehmern den gleichen Zugang zum Vergabeverfahren ermöglichen und dürfen nicht dazu führen, dass ungerechtfertigte Hindernisse für die Gewährleistung eines wirksamen Wettbewerbs zwischen den Wirtschaftsteilnehmern entstehen.“

15 Art. 156 Abs. 2 bis 4 des Gesetzes lautet:

„(2) Soweit es nicht durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt ist, darf in technischen Spezifikationen nicht auf eine bestimmte Herstellung oder Herkunft oder ein besonderes Verfahren, das die von einem bestimmten Wirtschaftsteilnehmer bereitgestellten Waren oder Dienstleistungen charakterisiert, oder auf Marken, Patente, Typen, einen bestimmten Ursprung oder eine be-

stimmte Produktion verwiesen werden, wenn dadurch bestimmte Wirtschaftsteilnehmer oder bestimmte Waren begünstigt oder ausgeschlossen werden.

(3) Abweichend von Abs. 2 ist die Festlegung technischer Spezifikationen unter Verweis auf die in Abs. 2 genannten Elemente in Ausnahmefällen zulässig, wenn der Auftragsgegenstand nach Abs. 1 nicht hinreichend genau und allgemein verständlich beschrieben werden kann; in diesen Fällen ist der Verweis auf die in Abs. 2 genannten Elemente mit dem Zusatz ‚oder gleichwertig‘ zu versehen.

(4) Legt der öffentliche Auftraggeber die technischen Spezifikationen gemäß Abs. 1 Buchst. b fest, so kann er ein Angebot nicht mit der Begründung ablehnen, die angebotenen Bauleistungen, Waren oder Dienstleistungen entsprächen nicht den betreffenden technischen Spezifikationen, sofern der Bieter in seinem Angebot dem Auftraggeber mit geeigneten Mitteln nachweist, dass die vorgeschlagenen Lösungen den Anforderungen der technischen Spezifikationen gleichermaßen entsprechen.“

16 Art. 1 der Durchführungsbestimmungen im Anhang der Hotărârea Guvernului nr. 395/2016, pentru aprobarea Normelor metodologice de aplicare a prevederilor referitoare la atribuirea contractului de achiziție publică/acordului-cadru din Legea nr. 98/2016 privind achizițiile publice (Regierungsbeschluss Nr. 395/2016 zur Genehmigung der Durchführungsbestimmungen zur Anwendung der Bestimmungen über die Vergabe öffentlicher Aufträge/Rahmenvereinbarungen des Gesetzes Nr. 98/2016 über die öffentliche Auftragsvergabe) vom 2. Juni 2016 (*Monitorul Oficial al României*, Teil I, Nr. 423 vom 6. Juni 2016) bestimmt:

„(1) Im Rahmen der öffentlichen Auftragsvergabe ist jeder Sachverhalt, für den es keine ausdrückliche Regelung gibt, im Licht der in Art. 2 Abs. 2 des [Gesetzes Nr. 98/2016] niedergelegten Grundsätze auszulegen.

(2) Während des Vergabeverfahrens ist der öffentliche Auftraggeber verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Situationen zu vermeiden, die zu einem Interessenkonflikt führen und/oder den Wettbewerb verhindern, einschränken oder verfälschen könnten.

(3) Stellt der öffentliche Auftraggeber fest, dass eine der in Abs. 2 genannten Situationen eingetreten ist, so ist er verpflichtet, die sich daraus ergebenden Auswirkungen zu beseitigen, indem er im Rahmen seiner Befugnisse gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen ergreift, um die Handlungen, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vergabeverfahrens oder der damit verbundenen Tätigkeiten beeinträchtigt haben, zu ändern, zu beenden, zu widerrufen oder aufzuheben.

...“

17 Art. 20 Abs. 10 dieser Durchführungsbestimmungen sieht vor:

„Die Leistungsbeschreibung muss technische Spezifikationen enthalten, d. h. technische Anforderungen, Vorschriften oder Merkmale technischer Art, mit deren Hilfe jede Ware, Dienstleistung oder Bauleistung objektiv und entsprechend den Bedürfnissen des öffentlichen Auftraggebers beschrieben werden kann.“

### **Ausgangsverfahren und Vorlagefragen**

18 Am 23. Februar 2024 veröffentlichte das Krankenhaus als öffentlicher Auftraggeber eine offene Ausschreibung über die „Lieferung, Installation und Inbetriebnahme des Operationsroboters 2“ mit einem geschätzten Wert von 25 400 000 rumänischen Lei (RON) (etwa 5 000 000 Euro).

19 Das Krankenhaus hatte zuvor ein Marktkonsultationsverfahren zum Operationsroboter, der Gegenstand dieser Ausschreibung war, eingeleitet, aus dem sich zum einen ergab, dass es zwei Arten von Operationsrobotern mit ähnlichen Funktionen gab, nämlich einen monolithischen Roboter (die Roboterarme sind miteinander verbunden) und einen modularen Roboter (die Roboterarme sind nicht miteinander verbunden), und zum anderen, dass mindestens drei Hersteller von Robotern des modularen Typs gefunden worden waren.

20 In der Leistungsbeschreibung für diese Ausschreibung gab das Krankenhaus die technischen Spezifikationen des betreffenden Operationsroboters wie folgt an: „Modulares und mobiles Gerät für die robotergestützte Chirurgie, bestehend aus mindestens vier Modulen mit voneinander unabhängigen Roboterarmen und zertifizierter Anwendbarkeit für mindestens folgende Fachgebiete: Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie, Urologie, Thoraxchirurgie. Das Gerät muss im Operationsblock aufgestellt werden können, ohne dass besondere Vorkehrungen erforderlich sind, so dass ein hybrides Vorgehen mit einem schnellen Übergang von der klassischen laparoskopischen Chirurgie zur robotergestützten Chirurgie und umgekehrt möglich ist, wann immer dies während eines Eingriffs erforderlich ist. Das Gerät muss durchgehend genutzt werden können.“

21 Als Anbieter von monolithischen Operationsrobotern war Sof Medica der Auffassung, dass diese technischen Spezifikationen gegen die Grundsätze für die Vergabe öffentlicher Aufträge in den Art. 2, 50, 155 und 156 des Gesetzes Nr. 98/2016 verstießen, mit denen die Art. 18 und 42 der Richtlinie 2014/24 umgesetzt werden sollten, da sie ausschließlich modulare Operationsroboter begünstigten. Sof Medica beantragte daher beim Tribunalul Cluj (Regionalgericht Cluj, Rumänien), den öffentlichen Auftraggeber zu verurteilen, die ihrer Ansicht nach diskriminierenden technischen Spezifikationen zu entfernen und Mindestanforderungen festzulegen, die ein transparentes Verfahren auf der Grundlage eines wirksamen Wettbewerbs gewährleisten, und, falls es nicht möglich sei, die Ausschreibungsunterlagen zu korrigieren, das fragliche Vergabeverfahren aufzuheben.

22 Das Krankenhaus wandte dagegen ein, die Beschaffung eines modularen Operationsroboters sei durch mehrere spezifische Faktoren gerechtfertigt. Da das Krankenhaus nämlich aus alten Gebäuden bestehe, seien die logistischen Möglichkeiten der kleineren Operationsblöcke, die Notwendigkeit, das medizinische Gerät je nach Bedarf und Notfällen zwischen diesen Blöcken zu transportieren, sowie die Anzahl der Operationssäle und deren Aufteilung zu berücksichtigen. Die Anordnung dieser Säle erfordere einen Roboter mit einer flexiblen und raumgerechten Konfiguration sowie mit begrenztem Gewicht und Platzbedarf, was nicht den Merkmalen eines monolithischen Roboters entspreche.

23 Mit Urteil vom 22. März 2024 wies das Tribunalul Cluj (Regionalgericht Cluj) den Antrag von Sof Medica als teilweise gegenstandslos und teilweise unbegründet zurück.

24 Sof Medica legte gegen dieses Urteil Berufung bei der Curtea de Apel Cluj (Berufungsgericht Cluj, Rumänien), dem vorlegenden Gericht, ein.

25 Dieses hat verschiedene Zweifel hinsichtlich des Ermessens, über das der öffentliche Auftraggeber bei der Festlegung technischer Spezifikationen verfügt.

26 Erstens fragt es sich, ob ein öffentlicher Auftraggeber angesichts des in Art. 18 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 49 der Richtlinie 2014/24 geregelten Grundsatzes der Transparenz einen Bieter auf der Grundlage technischer Spezifikationen ausschließen kann, die mit einer „objektiven Notwendigkeit“

begründet werden, wenn diese dem Bieter erst nach der Veröffentlichung der Ausschreibungsunterlagen im Rahmen eines Rechtsstreits zur Kenntnis gebracht wurde.

27 Zweitens fragt sich das vorlegende Gericht, ob Art. 42 Abs. 1, Abs. 3 Buchst. b und Abs. 4 der Richtlinie 2014/24 dahin ausgelegt werden kann, dass der restriktive Charakter, der sich aus allen in den technischen Spezifikationen einer Ausschreibung genannten Anforderungen ergibt, der den Zusatz „oder gleichwertig“ in den Ausschreibungsunterlagen erforderlich machen würde, unter Berücksichtigung aller Anforderungen dieser Unterlagen zu beurteilen ist.

28 Drittens fragt es sich, ob – falls die oben in den Rn. 26 und 27 dargelegten Fragen bejaht werden – die in Art. 18 Abs. 1 dieser Richtlinie geregelten Grundsätze der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung dahin ausgelegt werden können, dass der restriktive Charakter der technischen Spezifikationen im Zusammenhang mit der vom öffentlichen Auftraggeber geltend gemachten „objektiven Notwendigkeit“ vor dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung und der Ausschreibungsunterlagen zu beurteilen ist.

29 Vor diesem Hintergrund hat die Curtea de Apel Cluj (Berufungsgericht Cluj) beschlossen, das Verfahren auszusetzen und dem Gerichtshof folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen:

1. Ist der in Art. 18 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 49 und Art. 2 Abs. 1 Nr. 13 der Richtlinie 2014/24 geregelte Grundsatz der Transparenz dahin auszulegen, dass er dem Ausschluss eines Bieters auf der Grundlage technischer Spezifikationen entgegensteht, die mit einer „objektiven Notwendigkeit“ begründet werden, die der öffentliche Auftraggeber erst nach der Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung und der Ausschreibungsunterlagen definiert?

2. Kann Art. 42 Abs. 1, Abs. 3 Buchst. b und Abs. 4 der Richtlinie 2014/24 dahin ausgelegt werden, dass der restriktive Charakter der technischen Spezifikationen, der den Zusatz „oder gleichwertig“ in den Ausschreibungsunterlagen erforderlich machen würde, auch anhand einer kumulativen Analyse aller Anforderungen der Ausschreibungsunterlagen beurteilt wird?

3. Wenn die ersten beiden Fragen bejaht werden, können dann die in Art. 18 Abs. 1 der Richtlinie 2014/24 geregelten Grundsätze der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung dahin ausgelegt werden, dass der restriktive Charakter der technischen Spezifikationen im Zusammenhang mit der „objektiven Notwendigkeit“ für den öffentlichen Auftraggeber vor der Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung und der Ausschreibungsunterlagen zu beurteilen ist?

### **Verfahren vor dem Gerichtshof**

30 Das vorlegende Gericht hat beantragt, über das vorliegende Vorabentsuchersuchen im beschleunigten Verfahren nach Art. 105 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs zu entscheiden.

31 Dieser Antrag ist mit Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 13. Dezember 2024, *Sof Medica* (C-568/24, EU:C:2024:1055), zurückgewiesen worden.

### **Zu den Vorlagefragen**

#### ***Zur ersten und zur dritten Frage***

32 Mit seiner ersten und seiner dritten Frage, die zusammen zu prüfen sind, möchte das vorlegende Gericht im Wesentlichen wissen, ob Art. 18 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 42 Abs. 1 und 2 sowie Art. 49 der Richtlinie 2014/24 dahin auszulegen ist, dass die in Art. 18 Abs. 1 genannten Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung dem entgegenstehen, dass ein öffentlicher Auftraggeber im Rahmen eines öffentlichen Lieferauftrags das Angebot eines Bieters auf der Grundlage technischer

Spezifikationen ausschließt, ohne dass diese bei der Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung in den Auftragsunterlagen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Nr. 13 der Richtlinie objektiv begründet waren.

33 Erstens ist darauf hinzuweisen, dass sich Art. 2 Abs. 1 Nr. 13 der Richtlinie 2014/24 darauf beschränkt, den Begriff „Auftragsunterlagen“ als sämtliche Unterlagen zu definieren, die vom öffentlichen Auftraggeber erstellt werden oder auf die er sich bezieht, um Bestandteile der Auftragsvergabe oder des Verfahrens zu beschreiben oder festzulegen; dazu zählen u. a. die Bekanntmachung und die technischen Spezifikationen.

34 Diese Bestimmung enthält jedoch keine Angaben dazu, ob der betreffende öffentliche Auftraggeber bei der Veröffentlichung einer Auftragsbekanntmachung die objektiven Gründe für eine technische Spezifikation anzugeben hat.

35 Zweitens ist in Art. 49 der Richtlinie 2014/24 im Wesentlichen lediglich geregelt, dass Auftragsbekanntmachungen als Mittel für den Aufruf zum Wettbewerb verwendet werden, dass sie die Informationen nach Anhang V Teil C dieser Richtlinie enthalten und dass sie gemäß Art. 51 der Richtlinie veröffentlicht werden. In Teil C („In der Auftragsbekanntmachung aufzuführende Angaben“) sind zwar zahlreiche zu enthaltende Informationen aufgeführt, doch eine Verpflichtung, die objektiven Gründe für eine technische Spezifikation anzugeben, wird dort nicht genannt.

36 Drittens geht aus Art. 42 Abs. 1 der Richtlinie 2014/24 hervor, dass die technischen Spezifikationen im Sinne von Anhang VII Nr. 1 dieser Richtlinie in den Auftragsunterlagen dargelegt werden und in ihnen die für die Lieferungen geforderten Merkmale beschrieben werden. In Nr. 1 Buchst. b des Anhangs VII wird eine technische Spezifikation bei öffentlichen Dienstleistungs- oder Lieferaufträgen als eine Spezifikation definiert, die in einem Schriftstück enthalten ist, das Merkmale für ein Produkt oder eine Dienstleistung vorschreibt, wie Qualitätsstufen, Umwelt- und Klimaleistungsstufen, „Design für alle“ (einschließlich des Zugangs von Menschen mit Behinderungen) und Konformitätsbewertung, Leistung, Vorgaben für Gebrauchstauglichkeit, Sicherheit oder Abmessungen des Produkts, einschließlich der Vorschriften über Verkaufsbezeichnung, Terminologie, Symbole, Prüfungen und Prüfverfahren, Verpackung, Kennzeichnung und Beschriftung, Gebrauchsanleitungen, Produktionsprozesse und -methoden in jeder Phase des Lebenszyklus der Lieferung oder der Dienstleistung sowie über Konformitätsbewertungsverfahren. Weder aus dem Wortlaut von Art. 42 Abs. 1 der Richtlinie 2014/24 noch aus dem Wortlaut von Nr. 1 Buchst. b des Anhangs VII der Richtlinie geht jedoch hervor, dass der öffentliche Auftraggeber die von ihm festgelegten technischen Spezifikationen objektiv zu begründen hat.

37 Hierzu hat der Gerichtshof entschieden, dass der öffentliche Auftraggeber bei der Formulierung der technischen Spezifikationen eines Auftrags über ein weites Ermessen verfügt, da er am ehesten in der Lage ist, die Gegenstände zu bestimmen, die er benötigt, und die Anforderungen festzulegen, die erfüllt werden müssen, um die gewünschten Ergebnisse zu erzielen (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 25. Oktober 2018, Roche Lietuva, C-413/17, EU:C:2018:865, Rn. 29 und 30, sowie vom 16. Januar 2025, DYKA Plastics, C-424/23, EU:C:2025:15, Rn. 42).

38 Der öffentliche Auftraggeber muss jedoch gemäß Art. 42 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 der Richtlinie 2014/24 sicherstellen, dass die technischen Spezifikationen allen Wirtschaftsteilnehmern den gleichen Zugang zum Vergabeverfahren gewähren und die Öffnung der öffentlichen Beschaffungsmärkte für den Wettbewerb nicht in ungerechtfertigter Weise behindern (Urteil vom 16. Januar 2025, DYKA Plastics, C-424/23, EU:C:2025:15, Rn. 42).

39 Der Gerichtshof hat ausgeführt, dass der Grundsatz der Gleichbehandlung, der Nichtdiskriminierung und der Transparenz für technische Spezifikationen aufgrund der Gefahren einer Diskriminierung

im Zusammenhang mit deren Auswahl oder der Art und Weise ihrer Formulierung eine entscheidende Bedeutung haben (Urteil vom 25. Oktober 2018, Roche Lietuva, C-413/17, EU:C:2018:865, Rn. 34).

40 In die gleiche Richtung geht der 74. Erwägungsgrund der Richtlinie 2014/24, der bestimmt, dass die technischen Spezifikationen so abgefasst sein sollten, dass eine künstliche Einengung des Wettbewerbs vermieden wird, zu der es kommen könnte, wenn Anforderungen festgelegt würden, die einen bestimmten Wirtschaftsteilnehmer begünstigen, indem auf wesentliche Merkmale der von dem betreffenden Wirtschaftsteilnehmer gewöhnlich angebotenen Lieferungen abgestellt wird. Nach diesem Erwägungsgrund sollte es nämlich „möglich sein, Angebote einzureichen, die die Diversität der technischen Lösungen, Normen und technischen Spezifikationen auf dem Markt widerspiegeln“.

41 Die Einhaltung dieser Anforderungen ist umso wichtiger als die technischen Spezifikationen besonders detailliert formuliert werden. Je detaillierter nämlich die technischen Spezifikationen sind, desto größer ist die Gefahr, dass die Produkte eines bestimmten Herstellers bevorzugt werden (Urteil vom 25. Oktober 2018, Roche Lietuva, C-413/17, EU:C:2018:865, Rn. 37).

42 Daher muss der Detaillierungsgrad der technischen Spezifikationen auch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahren, was die Prüfung erfordert, ob dieser Detaillierungsgrad zur Erreichung der verfolgten Ziele notwendig ist (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 25. Oktober 2018, Roche Lietuva, C-413/17, EU:C:2018:865, Rn. 41).

43 Weder Art. 18 Abs. 1 noch Art. 42 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2014/24 schreiben jedoch eine Auslegung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung in dem Sinne vor, dass sie den öffentlichen Auftraggeber verpflichten, bei der Veröffentlichung der betreffenden Auftragsbekanntmachung die objektiven Gründe für die von ihm festgelegten technischen Spezifikationen anzugeben.

44 Der Grundsatz der Transparenz bedeutet nämlich, dass die Bedingungen und Modalitäten des Vergabeverfahrens klar, präzise und eindeutig in der Auftragsbekanntmachung oder der Leistungsbeschreibung formuliert werden, so dass zum einen alle gebührend informierten und mit der üblichen Sorgfalt handelnden Bieter die genaue Bedeutung dieser Bedingungen und Modalitäten verstehen und sie in gleicher Weise auslegen können und zum anderen der Auftraggeber tatsächlich überprüfen kann, ob die Angebote der Bieter die für den betreffenden Auftrag geltenden Kriterien erfüllen (Urteil vom 10. Mai 2012, Kommission/Niederlande, C-368/10, EU:C:2012:284, Rn. 109 und die dort angeführte Rechtsprechung). Der Grundsatz der Transparenz verlangt also lediglich, dass die Ausschreibungsunterlagen klar, präzise und eindeutig sind, ohne von den öffentlichen Auftraggebern zu verlangen, dass sie bei der Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung alle objektiven Gründe für jede in der Leistungsbeschreibung genannte technische Spezifikation angeben. Das Erfordernis, Gründe anzugeben, bezieht sich vielmehr auf die Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. So muss der öffentliche Auftraggeber in der Lage sein, zu begründen, inwiefern der Detaillierungsgrad der betreffenden technischen Spezifikationen zur Erreichung der verfolgten Ziele notwendig ist.

45 Demnach verpflichtet der in Art. 18 Abs. 1 der Richtlinie 2014/24 genannte Grundsatz der Transparenz den öffentlichen Auftraggeber nicht, eine objektive Begründung anzugeben, die seiner Auffassung nach den Inhalt der technischen Spezifikationen in den Ausschreibungsunterlagen erläutert.

46 Viertens wird diese Auslegung durch die Systematik der Richtlinie 2014/24 bestätigt. Der Unionsgesetzgeber hat nämlich in den Fällen, in denen er beabsichtigt hat, dass der öffentliche Auftraggeber in den Auftragsunterlagen die Gründe für die einzelnen Merkmale oder Bedingungen im Zusammenhang mit der Vergabe eines Auftrags oder einem Vergabeverfahren darlegt, dies ausdrücklich vorgesehen. Dies gilt z. B. für Art. 46 Abs. 1 Unterabs. 2 dieser Richtlinie, der den öffentlichen Auf-

traggeber verpflichtet, die wichtigsten Gründe für die Entscheidung, keine Unterteilung in Lose vorzunehmen, anzugeben, oder auch für Art. 29 Abs. 1 Unterabs. 2 der Richtlinie, wonach der öffentliche Auftraggeber, wenn er sich für ein Verhandlungsverfahren entscheidet, in den Auftragsunterlagen den Gegenstand des betreffenden Auftrags angeben muss, indem er seine Bedürfnisse und die erforderlichen Eigenschaften der zu erbringenden Lieferungen, Bauleistungen oder Dienstleistungen beschreibt.

47 Fünftens könnte eine Auslegung, die der in Rn. 45 des vorliegenden Urteils vertretenen Auslegung widerspricht, das vom Unionsgesetzgeber angestrebte Gleichgewicht zwischen den Rechten und Pflichten der Bieter und den Rechten und Pflichten der öffentlichen Auftraggeber stören. Eine solche Auslegung würde nämlich dazu führen, dass der öffentliche Auftraggeber jede konkrete Anforderung detailliert begründen müsste, indem er Angaben zu den Bedürfnissen macht, die er zu erfüllen sucht und auf deren Grundlage er die technischen Spezifikationen ausgearbeitet hat. In bestimmten Fällen würde eine solche Begründungspflicht zu einem besonders hohen oder sogar unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand für den betreffenden öffentlichen Auftraggeber führen und das weite Ermessen, das ihm bei der Bestimmung seines Bedarfs und der Formulierung der technischen Spezifikationen eines Auftrags eingeräumt wird, in Frage stellen.

48 Nach alledem ist auf die erste und die dritte Frage zu antworten, dass Art. 18 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 42 Abs. 1 und 2 und Art. 49 der Richtlinie 2014/24 dahin auszulegen ist, dass die in Art. 18 Abs. 1 genannten Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung dem nicht entgegenstehen, dass ein öffentlicher Auftraggeber im Rahmen eines öffentlichen Lieferauftrags das Angebot eines Bieters auf der Grundlage technischer Spezifikationen ausschließt, ohne dass diese bei der Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung in den Auftragsunterlagen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Nr. 13 der Richtlinie objektiv begründet waren.

### **Zur zweiten Frage**

49 Mit seiner zweiten Frage möchte das vorlegende Gericht im Wesentlichen wissen, ob Art. 42 Abs. 1, Abs. 3 Buchst. b und Abs. 4 der Richtlinie 2014/24 dahin auszulegen ist, dass ein öffentlicher Auftraggeber in den technischen Spezifikationen eines öffentlichen Auftrags über die Lieferung eines Operationsroboters Anforderungen an die Modularität und Mobilität, das Gewicht, den Platzbedarf sowie die Anordnung der Arme des Operationsroboters, der Gegenstand dieses Auftrags ist, vorsehen kann, ohne dass diese Anforderungen mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ versehen sind.

50 Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass in einem Verfahren zur Vergabe eines öffentlichen Lieferauftrags die Formulierung der technischen Spezifikationen gemäß Art. 42 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang VII Nr. 1 Buchst. b der Richtlinie 2014/24 Merkmale für die betreffenden Lieferungen vorschreiben soll, wie z. B. Leistung, Vorgaben für Gebrauchstauglichkeit, Sicherheit oder Abmessungen des betreffenden Produkts. Indem die technischen Spezifikationen diese Merkmale festlegen, definieren sie, wie sich aus dem 92. Erwägungsgrund der Richtlinie ergibt, den eigentlichen Gegenstand des betreffenden öffentlichen Auftrags (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 16. Januar 2025, DYKA Plastics, C-424/23, EU:C:2025:15, Rn. 40).

51 Art. 42 Abs. 3 der Richtlinie 2014/24 zählt die Methoden der Formulierung der technischen Spezifikationen, die in den Auftragsunterlagen enthalten sein müssen, abschließend auf, ohne eine Hierarchie zwischen diesen Methoden zu begründen (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 16. Januar 2025, DYKA Plastics, C-424/23, EU:C:2025:15, Rn. 29 und 30 sowie die dort angeführte Rechtsprechung).

52 Dabei kann der öffentliche Auftraggeber gemäß Art. 42 Abs. 3 Buchst. a dieser Richtlinie die technischen Spezifikationen in Form von Leistungs- oder Funktionsanforderungen formulieren. Gemäß

Art. 42 Abs. 3 Buchst. b der Richtlinie kann er sie ferner unter Bezugnahme auf nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen und andere technische Bezugssysteme, die von den europäischen Normungsgremien erarbeitet wurden oder – falls solche Normen und Spezifikationen fehlen – unter Bezugnahme auf nationale Normen, nationale technische Zulassungen oder nationale technische Spezifikationen für die Planung, Berechnung und Ausführung von Bauleistungen und den Einsatz von Lieferungen formulieren. Er kann diese beiden Methoden auch gemäß Art. 42 Abs. 3 Buchst. c und d der Richtlinie miteinander kombinieren. Formuliert ein öffentlicher Auftraggeber technische Spezifikationen nach der in Art. 42 Abs. 3 Buchst. b der Richtlinie vorgesehenen Methode, so ist jede Bezugnahme im Sinne dieser Bestimmung mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ zu versehen.

53 Im vorliegenden Fall ist jedoch festzustellen, dass die in Rn. 20 des vorliegenden Urteils dargelegten technischen Spezifikationen für den in Rede stehenden Auftrag offenbar nicht der in Art. 42 Abs. 3 Buchst. b der Richtlinie 2014/24 vorgesehenen Formulierungsmethode entsprechen, so dass diese Bestimmung nicht anwendbar ist.

54 Jedoch ist es nach Art. 42 Abs. 4 Satz 1 dieser Richtlinie grundsätzlich verboten, in die technischen Spezifikationen einen Verweis auf „eine bestimmte Herstellung oder Herkunft oder ein besonderes Verfahren, das die von einem bestimmten Wirtschaftsteilnehmer bereitgestellten Waren ... charakterisiert“, oder auf „Typen ... oder eine bestimmte Produktion [aufzunehmen], wenn dadurch bestimmte Unternehmen oder bestimmte Waren begünstigt oder ausgeschlossen werden“. Solche Verweise tragen nämlich nicht dazu bei, den betreffenden öffentlichen Auftrag für den Wettbewerb zu öffnen, sondern bewirken vielmehr eine Einengung des Wettbewerbs (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 16. Januar 2025, DYKA Plastics, C-424/23, EU:C:2025:15, Rn. 48 und 49).

55 Von diesem „grundsätzlichen“ Verbot gibt es allerdings zwei Ausnahmen. Zum einen kann ein öffentlicher Auftraggeber ausnahmsweise einen Verweis nach Art. 42 Abs. 4 der Richtlinie 2014/24 in die die technischen Spezifikationen enthaltenden Auftragsunterlagen aufnehmen, sofern – wie es im Wesentlichen Art. 42 Abs. 4 Satz 2 dieser Richtlinie vorsieht – mit gemäß Art. 42 Abs. 3 Buchst. a dieser Richtlinie angegebenen Leistungs- oder Funktionsanforderungen, gemäß Art. 42 Abs. 3 Buchst. b dieser Richtlinie angegebenen Spezifikationen oder einer Kombination der beiden Methoden der Auftragsgegenstand nicht hinreichend genau und allgemein verständlich beschrieben werden kann. In einem solchen Fall muss der öffentliche Auftraggeber gemäß Art. 42 Abs. 4 Satz 3 der Richtlinie 2014/24 diesen Verweis mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ versehen (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 16. Januar 2025, DYKA Plastics, C-424/23, EU:C:2025:15, Rn. 50).

56 Zum anderen können, wie sich aus dem in Art. 42 Abs. 4 Satz 1 der Richtlinie 2014/24 enthaltenen Einschub „[s]oweit es nicht durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt ist“, ergibt, die in dieser Bestimmung genannten Verweise auch verwendet werden, wenn dies im Hinblick auf den Auftragsgegenstand gerechtfertigt ist. Dieser Fall, der sich von dem in Art. 42 Abs. 4 Satz 2 der Richtlinie vorgesehenen unterscheidet, ist als Umstand zu verstehen, der es dem öffentlichen Auftraggeber erlaubt, die Anwendbarkeit des Regelungsgehalts dieses Abs. 4 auszuschließen, der das grundsätzliche Verbot in Satz 1 dieses Absatzes, die Ausnahme von diesem Verbot in seinem Satz 2 und das Erfordernis in seinem Satz 3 umfasst, im Fall der Anwendbarkeit dieser Ausnahme den Zusatz „oder gleichwertig“ hinzuzufügen (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 16. Januar 2025, DYKA Plastics, C-424/23, EU:C:2025:15, Rn. 51).

57 Ist ein Verweis wie der in Art. 42 Abs. 4 Satz 1 der Richtlinie 2014/24 genannte durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt, kann er folglich in die technischen Spezifikationen aufgenommen werden, ohne dass das in Satz 1 dieser Bestimmung enthaltene Verbot oder die in den Sätzen 2 und 3

dieser Bestimmung vorgesehenen Bedingungen Anwendung fänden (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 16. Januar 2025, DYKA Plastics, C-424/23, EU:C:2025:15, Rn. 52).

58 Dieser Fall, auf den sich die Wendung „[s]oweit es nicht durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt ist“ bezieht, ist eng auszulegen – da andernfalls das Ziel der Öffnung des öffentlichen Auftragswesens für den Wettbewerb beeinträchtigt würde –, so dass er nur Situationen erfasst, in denen sich das Erfordernis für einen Warentyp oder für Abmessungen dieser Ware zwangsläufig aus dem Auftragsgegenstand ergibt (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 16. Januar 2025, DYKA Plastics, C-424/23, EU:C:2025:15, Rn. 53).

59 Unter Berücksichtigung aller vorstehenden Erwägungen ist es Sache des vorlegenden Gerichts, zu beurteilen, ob das Krankenhaus wirksam Anforderungen an die Modularität und Mobilität, das Gewicht, den Platzbedarf sowie die Anordnung der Arme des Operationsroboters, der Gegenstand des fraglichen Auftrags ist, stellen kann, ohne dass diese Anforderungen mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ versehen sind.

60 Auch wenn es im vorliegenden Fall letztlich Sache des vorlegenden Gerichts ist, die in Art. 42 der Richtlinie 2014/24 enthaltenen Regeln in ihrer Auslegung durch den Gerichtshof anzuwenden, kann der Gerichtshof gleichwohl Hinweise für die Feststellung geben, inwieweit diese Regeln auf die betreffenden Anforderungen angewandt werden können.

61 Das vorlegende Gericht befasst sich insbesondere mit den in der Leistungsbeschreibung genannten Anforderungen an die Modularität und Mobilität, das Gewicht, den Platzbedarf sowie die Anordnung der Arme des Operationsroboters, der Gegenstand des fraglichen Auftrags ist. Insoweit ist davon auszugehen, dass sich diese Anforderungen auf „Typen“ einer Ware oder eine „bestimmte Produktion“ beziehen, wodurch im Sinne von Art. 42 Abs. 4 Satz 1 der Richtlinie 2014/24 „bestimmte Unternehmen oder bestimmte Waren begünstigt oder ausgeschlossen werden“ können, da die Anforderungen dazu führen, dass Anbieter von monolithischen Operationsrobotern oder von modularen Operationsrobotern, die das in der Leistungsbeschreibung festgelegte Höchstgewicht und/oder den maximalen Platzbedarf überschreiten, ausgeschlossen werden.

62 Es ist jedoch Sache des vorlegenden Gerichts, zu prüfen, ob sich die in der vorstehenden Randnummer genannten Anforderungen gemäß Art. 156 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 98/2016, mit dem Art. 42 Abs. 4 Satz 1 der Richtlinie 2014/24 umgesetzt werden soll, zwangsläufig aus dem Gegenstand des betreffenden Auftrags ergeben. Es hat somit zu prüfen, ob diese Anforderungen mit der Größe und der Aufteilung der Operationssäle zusammenhängen, für die nach dem Wortlaut der Leistungsbeschreibung keine „besondere[n] Vorkehrungen erforderlich“ sein dürfen. Gelangt das vorlegende Gericht am Ende dieser Prüfung zu dem Ergebnis, dass sich die Anforderungen zwangsläufig aus dem Auftragsgegenstand ergeben, so kann der öffentliche Auftraggeber die betreffenden Anforderungen aufnehmen, ohne dass diese mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ versehen sind.

63 In Fällen, in denen sich Anforderungen wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden – an die Modularität und Mobilität, das Gewicht, den Platzbedarf sowie die Anordnung der Arme des Operationsroboters, der Gegenstand des fraglichen Auftrags ist – nicht zwangsläufig aus dem Auftragsgegenstand ergeben, darf der öffentliche Auftraggeber diese Anforderungen nicht ohne den Zusatz „oder gleichwertig“ vorschreiben.

64 Nach alledem ist auf die zweite Frage zu antworten, dass Art. 42 Abs. 1 und 4 der Richtlinie 2014/24 dahin auszulegen ist, dass ein öffentlicher Auftraggeber in den technischen Spezifikationen eines öffentlichen Auftrags über die Lieferung eines Operationsroboters Anforderungen an die Modularität und Mobilität, das Gewicht, den Platzbedarf sowie die Anordnung der Arme des Operationsro-

boters, der Gegenstand dieses Auftrags ist, nicht vorsehen darf, ohne dass diese Anforderungen mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ versehen sind, es sei denn, die Anforderungen ergeben sich auf der Grundlage der Auftragsunterlagen zwangsläufig aus dem Auftragsgegenstand.

## **Kosten**

65 Für die Beteiligten des Ausgangsverfahrens ist das Verfahren Teil des beim vorlegenden Gericht anhängigen Verfahrens; die Kostenentscheidung ist daher Sache dieses Gerichts. Die Auslagen anderer Beteiligter für die Abgabe von Erklärungen vor dem Gerichtshof sind nicht erstattungsfähig.

Aus diesen Gründen hat der Gerichtshof (Siebte Kammer) für Recht erkannt:

**1. Art. 18 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 42 Abs. 1 und 2 und Art. 49 der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG**

**ist dahin auszulegen, dass**

**die in Art. 18 Abs. 1 genannten Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung dem nicht entgegenstehen, dass ein öffentlicher Auftraggeber im Rahmen eines öffentlichen Lieferauftrags das Angebot eines Bieters auf der Grundlage technischer Spezifikationen ausschließt, ohne dass diese bei der Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung in den Auftragsunterlagen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Nr. 13 der Richtlinie objektiv begründet waren.**

**2. Art. 42 Abs. 1 und 4 der Richtlinie 2014/24**

**ist dahin auszulegen, dass**

**ein öffentlicher Auftraggeber in den technischen Spezifikationen eines öffentlichen Auftrags über die Lieferung eines Operationsroboters Anforderungen an die Modularität und Mobilität, das Gewicht, den Platzbedarf sowie die Anordnung der Arme des Operationsroboters, der Gegenstand dieses Auftrags ist, nicht vorsehen darf, ohne dass diese Anforderungen mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ versehen sind, es sei denn, die Anforderungen ergeben sich auf der Grundlage der Auftragsunterlagen zwangsläufig aus dem Auftragsgegenstand.**

Unterschriften

---

\* Verfahrenssprache: Rumänisch.

© Europäische Union, <https://eur-lex.europa.eu>  
Nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichte Fassung von Dokumenten der Europäischen Union ist verbindlich.